STADT WESEL

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 7 F

„Flürener Weg"

Nach den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B. G. Bl. I. S. 341) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (B. G. Bl. I S. 429) in der Fassung vom Änderungsgesetz vom 26. 11. 1968 (B. G. Bl. I S. 1237) und des § 103 der Landesbauordnung.

Blatt:
M. = 1: 1000

1. Änderung

Bestandteil dieses Planes sind:

Blatt:
Blatt:
Blatt:
Blatt:

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Wesel, den 1. 6. 1970

LANDKREIS RE Katasteramt SITZ IN WESEL

Kreisobervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Planentwurfes
Planungsamt der Stadt Wesel.

Wesel, den 23. Okt. 1969

STADT WESEL

Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 30. Okt. 1969 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.

Wesel, den 30. Okt. 1969

STADT WESEL

Der Beauftragte zur Wahrnehmung ~~der Aufgaben~~ des ~~Rates~~

Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12. Nov. 1969 bis einschließlich 12. Dez. 1969 öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 12. Dez. 1969

STADT WESEL

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 21. April 1970 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.

Wesel, den 22. April 1970

STADT WESEL

Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
vom 10.7.70 Az.: 4-634-69
Der Verbandsdirektor
I. A.
Oberbaurat

SIEDLUNGSVERBAND RUHRKOHLENBEZIRK ESSEN

Essen, den 13.7.70

Gemäß § 11 V i.V. mit § 8 Absatz 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 841) ist dieser Plan mit Verfügung vom 9. Oktober 1970 Az. I B 2 - 125-4 (Wesel 7F) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 9. Oktober 1970 ist am 12. November 1970 gemäß § 12 B. Bau G. mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wesel, den 12. November 1970

STADT WESEL

Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung des Bebauungsplanes
- Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Baugebietsgrenze und Grenze des Nutzungsmaßes
- MI Mischgebiet
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen im MI-Gebiet
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Private Verkehrsflächen und Zufahrten
- Private Grünflächen
- Flächen für Garagen
- (II) Geschoßzahl, *(zwingend)*
- Ga Garagen
- GRZ 0,4 GRZ 0,4 Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- GFZ 0,7 GFZ 0,7 Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO

vorhanden:

- Flurstücksgrenze

Der Text des Bebauungsplanes Nr. 7F gilt auch für diese 1. Änderung



Fl. 2
Beiblatt 1